

# Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018

## EVO - Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt - Teilrevision 2018

### Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>An die Stimmberechtigten .....</b>                              | <b>1</b> |
| <b>Aktenauflage .....</b>  | <b>1</b> |
| <b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>                                | <b>2</b> |
| <b>ANTRAG.....</b>   | <b>2</b> |
| <b>Beleuchtender Bericht .....</b>                                 | <b>3</b> |
| <b>1 Einleitung .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>2 Die Teilrevision der EVO im Detail .....</b>                  | <b>3</b> |
| <b>2.1 Synoptische Darstellung der Änderungen.....</b>             | <b>4</b> |
| <b>3 Kostenberechnung .....</b>                                    | <b>6</b> |
| <b>4 Stellungnahme aus finanzpolitischer Sicht .....</b>           | <b>6</b> |
| <b>5 Zuständigkeit .....</b>                                       | <b>7</b> |
| <b>6 Schlussbemerkungen .....</b>                                  | <b>7</b> |
| <b>7 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....</b> | <b>7</b> |

### An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

#### **EVO - Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt - Teilrevision 2018**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 abzugeben.

### Aktenauflage

Die Akten zu diesem Geschäft können bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten oder online unter [www.langnauamalbis.ch](http://www.langnauamalbis.ch) eingesehen werden.



## **Das Wichtigste in Kürze**

Die Mitglieder von Organen haben gemäss § 38 des Gesetzes über die Politischen Rechte Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf eine angemessene Entschädigung. In Langnau am Albis sind die Entschädigungen und der Ersatz von Auslagen in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) geregelt. Die Verordnung wurde letztmals im Jahr 2013 von der Gemeindeversammlung revidiert. Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die neue Legislaturperiode eine Überprüfung der Entschädigungen der Behörden vorgenommen. Um der steigenden Mehrbelastung Rechnung zu tragen und die Behördenmitglieder für die Nutzung der privaten elektronischen Geräte für die im Jahr 2018 eingeführte mobile Sitzungsvorbereitung zu entschädigen, soll die Entschädigung der Behörden entsprechend angepasst werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen und bedankt sich bei allen, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) wird genehmigt.
2. Die Änderungen der EVO treten vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2018 (Beginn Amtsdauer 2018/22) in Kraft.

## **Beleuchtender Bericht**

### **1 Einleitung**

Die Mitglieder von Organen haben gemäss § 38 des Gesetzes über die Politischen Rechte Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf eine angemessene Entschädigung. In Langnau am Albis sind die Entschädigungen und der Ersatz von Auslagen in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) geregelt. Die EVO wurde letztmals am 9. Juni 2005 vollständig revidiert. Neue Aufgabenzuteilungen bei der Sozialbehörde, Auswirkungen des Sparmassnahmenpaketes 2014plus bei der Bau- und Werkkommission und ein angepasstes Abrechnungssystem sowie weniger Mitglieder bei der Schulpflege führten im Jahr 2013 zur letzten Teilrevision der EVO.

Im Hinblick auf die neue Legislaturperiode 2018-2022 wurden die Entschädigungen der Behörden überprüft und sollen entsprechend angepasst werden.

### **2 Die Teilrevision der EVO im Detail**

Der Gemeinderat beschränkt die Teilrevision auf die Artikel 3, 6 und 10 sowie Artikel 13 und 14. Die Entschädigung sämtlicher Behörden soll leicht angehoben werden. Die Entschädigung des Gemeinderats wurde seit 2005 nicht mehr erhöht und wird der geleisteten Behördentätigkeit nicht mehr gerecht. Die zunehmende Komplexität der Materie, die steigende Mehrbelastung durch Projekte und die rasche Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen führen zu einer steigenden Belastung für die Gemeinderatsmitglieder. Bei Gemeinderatsmitgliedern wird von einem Beschäftigungsgrad von 30 %, bei der Schulpräsidentin von 40 % und beim Gemeindepräsidenten von 40–50 % ausgegangen.

Weiter soll in der Entschädigung berücksichtigt werden, dass im Jahre 2018 die E-Verwaltung und damit die elektronische Sitzungsvorbereitung eingeführt wird. Das heisst die Informationen zur Vorbereitung auf Gemeinderats- oder Kommissionssitzungen werden vollständig über eine digitale Plattform zur Verfügung gestellt. Den Behördenmitgliedern wird hierfür kein Gerät zur Verfügung gestellt, sie arbeiten mit ihren privaten elektronischen Devices. Dieser Aspekt wurde bei der Teilrevision der EVO berücksichtigt und ist Teil der jährlichen Pauschalentschädigung.

Für die Kultur- und Freizeitkommission wird analog der Schulpflege ein Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Mitglieder definiert, die Aufteilung regelt die Kultur- und Freizeitkommission selbständig in der eigenen Geschäftsordnung.

Die Regelung zur Entschädigung der Sicherheitskommission wird vollständig gestrichen. Bereits heute existiert die genannte Kommission nicht mehr. Im Rahmen der anstehenden Revision der Gemeindeordnung wird der Gemeinderat die Sicherheitskommission nicht mehr vorsehen.

Die heutigen Behördenentschädigungen gemäss EVO, die aktuellen Entschädigungen inkl. Teuerung und die geplanten Änderungen finden Sie in Kapitel 3 tabellarisch dargestellt.

Der Gemeinderat kann seine Mitglieder für den Einsitz in ein Gremium abordnen. Wird von diesen Gremien eine Entschädigung entrichtet, ist diese nicht der Gemeindekasse abzuliefern. Diese bereits heute geltende Praxis soll nun auch in der EVO festgehalten werden.

In Art. 6 EVO wird der Zivilschutz gestrichen, da die Festsetzung der Entschädigung mittlerweile über den Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) erfolgt.

In Art. 10 EVO wird die Formulierung bezüglich Entschädigung der Teuerung an die Formulierung in der Anstellungsverordnung für Mitarbeitende der Gemeinde Langnau am Albis angepasst.

Die Ausführungen in Art. 13 und 14 über die Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie der Vorsorgeeinrichtung werden den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepasst

bzw. detaillierter ausgeführt. Durch das fehlende Angestelltenverhältnis besteht für die Behörden- und Kommissionsmitglieder keine Deckung über die gesetzliche Unfallversicherung. Eine Absicherung gegen die Unfallfolgen während der Behördentätigkeit erfolgt über eine separate kollektive Unfallversicherung. Die Prämien für die Unfall- und Haftpflichtversicherung trägt die Gemeinde.

Behördenmitglieder werden in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommen, sobald die Voraussetzungen gemäss den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung erfüllt sind.

Die geänderten Artikel der EVO sollen mit Beginn der Legislaturperiode 2018–2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2018, per 1. Juli 2018 in Kraft treten.

## 2.1 Synoptische Darstellung der Änderungen

Die beantragten Änderungen der EVO sind in der nachfolgenden synoptischen Darstellung nochmals übersichtlich aufgezeigt:

| Version vom 12. Dezember 2013  | Antrag an die Gemeindeversammlung  |
|--|--|
| <p><b>Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)</b></p> <p><b>vom 9. Juni 2005</b></p> <p>nachgeführt bis 12. Dezember 2013</p>   | <p>nachgeführt bis <b>14. Juni 2018</b><br/><b>(mit Wirkung ab 1. Juli 2018)</b></p>   |
| <p><b>Art. 3</b><br/>Behörden Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden und ihren Mitgliedern die nachfolgenden jährlichen Pauschalentschädigungen (Basis 2005) ausgerichtet:</p> <p><b>Gemeinderat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindepräsident Fr. 40'000.--</li> <li>- Schulpräsident Fr. 35'000.--</li> <li>- übrige Mitglieder (5), je Fr. 30'000.--</li> </ul> <p><b>Schulpflege (inkl. Subkommissionen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder (7) <sup>2</sup> Fr. 109'160.--</li> </ul> <p>Aufteilung wird in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt</p> <p><b>Rechnungsprüfungskommission</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident Fr. 4'400.--</li> <li>- Aktuar Fr. 3'870.--</li> <li>- übrige Mitglieder (3), je Fr. 2'790.--</li> </ul> <p><b>Bau- und Werkkommission</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Mitglied und Präsident (3), je Fr. 4'445.-- <sup>2</sup></li> </ul> | <p><b>Art. 3</b><br/>Behörden <sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden und ihren Mitgliedern die nachfolgenden jährlichen Pauschalentschädigungen (<b>inkl. 20 % Spesenanteil, unter anderem mit Entschädigung Nutzung privater technischer Hilfsmittel/Geräten, Basis 2018</b>) ausgerichtet:</p> <p><b>Gemeinderat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindepräsident Fr. <b>48'000.--</b></li> <li>- Schulpräsident Fr. <b>43'000.--</b></li> <li>- übrige Mitglieder (5), je Fr. <b>38'000.--</b></li> </ul> <p><b>Schulpflege (inkl. Subkommissionen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder inkl. Präsidium (7) <sup>2</sup> Fr. <b>120'000.--</b></li> </ul> <p>Aufteilung wird in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt</p> <p><b>Rechnungsprüfungskommission</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident Fr. <b>5'000.--</b></li> <li>- Aktuar Fr. <b>4'500.--</b></li> <li>- übrige Mitglieder (3), je Fr. <b>3'000.--</b></li> </ul> <p><b>Bau- und Werkkommission</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Mitglied und Präsident (3), je Fr. <b>5'000.--</b></li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Sozialbehörde</b><br/>- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegierter Präsident (4), je Fr. 2'575.--<sup>2</sup></p> <p>Den nachstehend aufgeführten Kommissionen stehen jährlich folgende Beträge zur Ausrichtung von Funktionsentschädigungen an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder zur Verfügung:</p> <p>- Kultur- und Freizeitkommission Fr. 4'725.--<br/>- Sicherheitskommission Fr. 338.--</p> | <p><b>Sozialbehörde</b><br/>- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegierter Präsident (4), je Fr. 3'000.--</p> <p><b>Kultur- und Freizeitkommission</b><br/>- Mitglieder inkl. Präsidium (5) Fr. 8'000.--<br/><b>Die Aufteilung bei den Mitgliedern erfolgt durch die Kultur- und Freizeitkommission.</b></p> <p><del>Den nachstehend aufgeführten Kommissionen stehen jährlich folgende Beträge zur Ausrichtung von Funktionsentschädigungen an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder zur Verfügung:</del></p> <p><del>- Kultur- und Freizeitkommission Fr. 4'725.--<br/>- Sicherheitskommission Fr. 338.--</del></p> <p><sup>2</sup> Entschädigungen von Gremien, in denen Gemeinderatsmitglieder auf Abordnung des Gemeinderats Einsitz nehmen, sind nicht der Gemeindekasse abzuliefern.</p> |
| <p><b>Art. 6</b><br/>Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>  | <p><b>Art. 6</b><br/>Funktionäre <del>von der</del> <b>von der</b> Feuerwehr <del>und Zivilschutz</del> <b>und Zivil-</b>schutz Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr <del>und des Zivilschutzes</del> <b>und des Zivilschutzes</b> werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>  |
| <p><b>Art. 10</b><br/>Teuerungszulagen Der Gemeinderat kann die Entschädigungen der Teuerung anpassen.</p>   | <p><b>Art. 10</b><br/>Teuerungszulagen <b>Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse betreffend den generellen Teuerungsausgleich gelten in der Regel auch für die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.</b></p>   |
| <p><b>Art. 13</b><br/>Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>   | <p><b>Art. 13</b><br/>Unfall- und Haftpflichtversicherung <b>Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt sind nach Gesetz nicht über die Gemeinde gegen Unfall versichert. Es besteht eine Kollektiv-Unfallversicherung für nicht dem Unfallversicherungsgesetz (UVG)</b></p>   |

|   |   |
|---|---|
|   | <b>unterstellte Personen in Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung (UVG des Arbeitgebers oder Krankenkasse nach KVG). Zudem sind alle Personen während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Prämien für diese Versicherungen werden durch die Gemeinde übernommen.</b> |
| <b>Art. 14</b><br>Pensionskasse<br>Die Gemeinde kann die Mitglieder des Gemeinderates sowie das Schulpräsidium bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichern. | <b>Art. 14</b><br>Vorsorgeeinrichtung<br><b>Die Aufnahme eines Behördenmitglieds in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung.</b>                     |

### 3 Kostenberechnung

Die Auswirkungen der beantragten Anpassung der Behördenentschädigungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt. Die Entschädigungen gemäss EVO vom 12. Dezember 2013 wurden jährlich der Teuerung (Basis 2005) angepasst und entsprechen aktuell einem Total von Fr. 399'661.--. Die effektiv beantragte Erhöhung der Entschädigungen entspricht damit einer Mehrausgabe von Fr. 54'839.--.

Mit der vorliegenden Teilrevision der EVO wird die Basis für die Berechnung der Teuerung auf 2018 festgesetzt.

| <u>Behörde (Anzahl Mitglieder)</u>               | <u>Werte gemäss EVO vom 12.12.2013</u> | <u>aktuelle Werte inkl. Teuerung (Stand 2018)</u> | <u>EVO-Revision (neue Werte)</u> |
|--|--|---|----------------------------------|
| Gemeindepräsident                                | Fr. 40'000.--                          | Fr. 42'163.--                                     | Fr. 48'000.--                    |
| Gemeinderat (5)                                  | Fr. 150'000.--                         | Fr. 158'110.--                                    | Fr. 190'000.--                   |
| Schulpräsidentin                                 | Fr. 35'000.--                          | Fr. 36'892.--                                     | Fr. 43'000.--                    |
| Schulpflege (7)                                  | Fr. 109'160.--                         | Fr. 115'062.--                                    | Fr. 120'000.--                   |
| RPK – Präsident                                  | Fr. 4'400.--                           | Fr. 4'638.--                                      | Fr. 5'000.--                     |
| RPK – Aktuar                                     | Fr. 3'870.--                           | Fr. 4'079.--                                      | Fr. 4'500.--                     |
| RPK – übrige Mitglieder (3)                      | Fr. 8'370.--                           | Fr. 8'823.--                                      | Fr. 9'000.--                     |
| Bau- und Werkkommission (3)                      | Fr. 13'335.--                          | Fr. 14'056.--                                     | Fr. 15'000.--                    |
| Sozialbehörde (4)                                | Fr. 10'300.--                          | Fr. 10'857.--                                     | Fr. 12'000.--                    |
| Kultur- und Freizeitkommission (bisher 3, neu 5) | Fr. 4'725.--                           | Fr. 4'981.--                                      | Fr. 8'000.--                     |
| <b>Total</b>                                     | Fr. 379'160.--                         | Fr. 399'661.--                                    | Fr. 454'500.--                   |

### 4 Stellungnahme aus finanzpolitischer Sicht

Die anzupassenden Entschädigungen sind weder im Voranschlag 2018 noch im Finanzplan enthalten.

## **5 Zuständigkeit**

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 sind Änderungen der EVO der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## **6 Schlussbemerkungen**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der EVO zuzustimmen.

## **7 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die folgende Änderung:

*Art. 3 Abs. 2 EVO*

*Entschädigungen von Gremien, in denen Gemeinderatsmitglieder auf Abordnung des Gemeinderats Einsitz nehmen, sind bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 nicht der Gemeindekasse abzuliefern.*

Im Übrigen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung, der Vorlage gemäss dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

## **Gemeinderat Langnau am Albis**

Peter Herzog  
Präsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

20. März 2018